

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 35 (1938)

Heft: 6

Artikel: Der schweizerische Strafgesetzentwurf und seine Beziehungen zur
Armenpflege [Schluss]

Autor: Gander, Hulda

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838065>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Strafgesetzentwurf und seine Beziehungen zur Armenpflege

Von Dr. iur. *Hulda Gander*, Horgen

(Schluß)

Der Entwurf nennt daher als Voraussetzungen, daß die betreffenden Personen vorher weder zu einer Zuchthausstrafe verurteilt noch in einer Verwahrungsanstalt verwahrt gewesen sein dürfen und voraussichtlich zur Arbeit noch erzogen werden können. Die Arbeit, zu welcher die betreffenden Personen dann zu erziehen sind, soll gemäß Art. 43 Ziff. 3 den Fähigkeiten dieser Personen entsprechen und sie in den Stand stellen, in der Freiheit ihren Unterhalt selbstständig erwerben zu können. Erweist sich der Eingewiesene als zur Erziehung untauglich oder begeht er während der auch für diese Fälle vorgesehenen bedingten Entlassung ein vorsätzliches Delikt, so wird die neben der Verwahrung auszufällende Strafe vollzogen, die im Falle der Bewährung erlassen wird. — Heilbehandlung von Gewohnheitstrinkern durch Einweisung in Trinkerheilanstalten hat nach Art. 44 nach dem Ermessen des Richters dann zu erfolgen, wenn das begangene Delikt mit der Trunksucht im Zusammenhang steht. Die Dauer der Einweisung, die je nach dem Ermessen des Richters dem Strafvollzug vorangehen und bei Bewährung während dieser Zeit die Strafe zum Hinfall bringen kann, ist zwar maximal auf 2 Jahre beschränkt, hängt im übrigen aber ganz vom Erfolg der Behandlung ab. Dem aus der Anstalt Entlassenen kann aufgegeben werden, sich während einer bestimmten Zeit des Genusses sämtlicher geistiger Getränke zu enthalten. — Der Behandlung der Gewohnheitstrinker analog ist in Art. 45 diejenige der Rauschgiftkranken geregelt. — Was endlich die Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern betrifft (Art. 42), so versucht der Entwurf durch dieses Institut hauptsächlich, die Gesellschaft vor Individuen, die sich wiederholt gegen das Strafrecht vergangen haben und die allgemein einen Hang zu Verbrechen oder Vergehen, zur Liederlichkeit oder Arbeitsscheu bekunden, auf die Dauer wirksam zu schützen. Verwahrung auf unbestimmte, hauptsächlich vom Verhalten der betreffenden Person während dem Anstaltsaufenthalt abhängige Zeitdauer, tritt in diesem Fall an Stelle der ausgefallten Freiheitsstrafe.

Die kurz skizzierte Übersicht über die Schutzbestimmungen und Maßnahmen des eidgenössischen Strafgesetzentwurfs, die direkt und indirekt auf die Armenpflege von Einfluß sein werden, wäre nicht vollständig, wenn zum Schlusse nicht noch kurz die in den Artikeln 382 ff des Entwurfs gegebenen Direktiven zur Neuordnung des schweizerischen Anstaltswesens auf dem Gebiet des Strafrechts erwähnt würden. Ein den sozialen Notwendigkeiten der Gegenwart entsprechender Straf- und Maßnahmenvollzug, wie ihn der eidgenössische Entwurf inskünftig einheitlich für die ganze Schweiz vorsieht, ist, solange Strafrecht und Strafvollzug einzig Sache der Kantone war, oft an der Unmöglichkeit gescheitert, auf den kleinen kantonalen Territorien die Mittel aufzubringen, welche die Erstellung der zahlreichen Spezialanstalten erfordern. Wie aus Art. 374 des Entwurfs hervorgeht, bleibt zwar auch in Zukunft der Strafvollzug prinzipiell Sache der Kantone. Art. 382 auferlegt den Kantonen aber die Pflicht, die dem Gesetz entsprechenden Anstalten zu erstellen und zu betreiben und mit den dem Gesetz entsprechenden Anstaltsreglementen zu versehen. Für den Fall, daß die Erstellung sämtlicher Spezialanstalten einzelnen Kantonen nicht möglich oder hiezu kein

Bedürfnis vorhanden ist, sehen Art. 382 Abs. 2 und Art. 383 Abs. 2 ausdrücklich das Recht der Kantone vor, über die gemeinsame Errichtung und den gemeinsamen Betrieb solcher Anstalten Vereinbarungen zu treffen. Für die Einweisung in Trinkerheilanstalten, Anstalten zur Erziehung Jugendlicher und Kinder, können die Kantone gemäß Art. 384 auch private Anstalten, die sich hierin betätigen, verwenden. Von größter Bedeutung für den dem eidgenössischen Entwurf entsprechenden Strafvollzug sind die Art. 386 ff des Entwurfs, die dem Bund die Möglichkeit geben, an den Bau und Betrieb der nötigen Anstalten in den einzelnen Kantonen Beiträge zu leisten. Dadurch werden die Kantone einerseits in den Stand gesetzt, ohne Gefährdung ihres Finanzhaushalts die notwendigen Anstalten zu errichten, andererseits erhält der Bund durch die an die Gewährung von Bundesbeiträgen geknüpften Bedingungen eine gewisse Gewähr dafür, daß der Strafvollzug in den Kantonen dem Sinn und Geist des zukünftigen eidgenössischen Gesetzes entspricht. Eine für die Armenpflege, die ja, wie die bisherige Strafgesetzgebung und Strafrechtspflege, bis heute fast ausschließlich den Kantonen überlassen geblieben ist, nicht unwesentliche Folge der vom Entwurf vorgesehenen Neuregelung des Anstaltswesens und der dadurch bewirkten Entlastung der einzelnen Kantone zu Lasten der Eidgenossenschaft, wird deshalb einmal sein, daß die Strafrichter auch dem kantonsfremden Schweizerbürger gegenüber in praxi nicht mehr aus Rücksicht auf das kantonale Finanzbudget der Strafe vor der regelmäßig kostspieligeren erzieherischen Maßnahme den Vorzug geben müssen, sondern im Sinne einer weitsichtigen Strafrechtspflege zu dem Mittel der Verbrechensbekämpfung greifen können, das ihnen als sowohl im Interesse der Gesamtheit, als auch im Interesse des betreffenden Individuums als das geeignetste erscheint. Diese auch auf den kantonsfremden Schweizerbürger sich erstreckende Für- und Vorsorge wird daher nicht nur dazu dienen, auf dem Gebiet des Strafrechts zur Einheitlichkeit zu führen, sondern kann unter Umständen auch zu einem wichtigen Faktor der Angleichung und einer über den eigenen Kantonsbürger hinausreichenden Fürsorge auf dem Gebiete der Armenpflege werden.

Bericht des Bundesamtes für Sozialversicherung über die bisherige Durchführung der Alters- und Hinterlassenen- fürsorge mit Hilfe des Bundes

Vom 15. Januar 1938.

1. Art. 30 des Bundesbeschlusses vom 13. Oktober 1933 über die außerordentlichen und vorübergehenden Maßnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Bundeshaushalt schreibt vor, daß der Bund vom Jahre 1934 hinweg der Stiftung für das Alter und den Kantonen für die Dauer dieses Bundesbeschlusses und unter den vom Bundesrat festgelegten Bedingungen jährlich 8 Millionen Franken zur Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen zur Verfügung zu stellen habe. Die Zuwendungen an die Stiftung für das Alter beträgt 1 Million Franken, so daß die Zuwendungen an die Kantone sich auf 7 Millionen Franken belaufen. Die an Greise und Hinterbliebene gewährten Beiträge dürfen nicht als Armenunterstützung behandelt werden.